

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Osterstedt (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen)



Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des § 31 des Landeswasser-gesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterstedt vom 24.09.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die abflusslosen Gruben und die technischen Grundstückskläranlagen werden bei Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik geleert.

(2) Die nichttechnischen Grundstückskläranlagen werden in einem zweijährigen Entschlammungsintervall abgefahren. Die Termine für diese Regelentleerung werden durch die Gemeinde bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann ein von der zweijährigen Regelabfuhr abweichendes Entschlammungsintervall in Anspruch genommen werden, wenn

- a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
- b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder
- c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z. B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die von der zweijährigen Regelabfuhr abweichende Entschlammung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen. Die Voraussetzungen für eine abweichende Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(3) Ist darüber hinaus (insbesondere bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dgl.) abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 2 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde einen gesonderten Termin zu vereinbaren.

Artikel II

Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der Gemeinde Osterstedt (Abwassergebührensatzung Kleinkläranlagen) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterstedt, den 25.09.2014

gez.
Johannes-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)